

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im

Reichskanzler-Amt.

Es beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 10. Juli 1874.

Nr 28.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . Seite 261.
2. **Russ-Verles:** Uebersicht über die von den deutschen Bundesstaaten in Folge des §. 3 der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1873 (R.G.W. S. 375), betreffend die Auhertur-
setzung der Landesgölmünzen und der landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen, im Monate Mai 1874 zu einem festen Verhältniß einlöslichen Landesgölmünzen; Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . 262.
3. **Post- und Steuer-Verles:** Kompetenz und Ueberweisung ic. von Postämtern . . . 264.
4. **Marine und Schifffahrt:** Quarantäne-Vorschriften . . . 265.

5. **Deimalth-Verles:** Nichterstattbarkeit vorausgesetzter Verwaltungsakten . . . 265.
6. **Post-Verles:** Uebersicht über die während des II. Quartals 1874 im deutschen Reichs-Postgebiete eingerichteten und aufgehobenen Postanstalten; Bekanntmachungen, betr.: Ungureichend frankirte Briefe aus Ceylon; Uebertragung der Postverwaltungs-Geschäfte für die Kreise Weßler und Schmalzden an die Kaiserlichen Ober-Postdirektoren in Frankfurt a. M. bez. Erfurt; Eröffnung der Eisenbahn Magdeburg-Berlin . . . 266.
7. **Konfultat-Verles:** Ernennung und Kompetenz von Konfular-Beamten . . . 263.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der frühere Müller, nachherige Skribent Dominikus Noder aus Achtenheil (Bezirk Schwyz in Tirol), 44 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Verurteilung wegen Vettelns, Landstreichens und Fälschung von Legitimationspapieren,
2. der Sattler Friedrich Wilhelm Bender aus Saaz in Böhmen, 53 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Verurteilung wegen Landstreichens und Fälschung eines Zeugnisses, zu 1 und 2 durch Beschluß der königlich bayerischen Polizei-Direktion in München vom resp. 3. und 21. Februar v. J.;
3. die unverehelichte Karoline Stetbl, geboren und ortszugehörig zu Altheim in Ober-Oesterreich, 22 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Verurteilung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Magistrats der königlich bayerischen Stadt Passau vom 25. Januar v. J.,
4. der Tagelöhner Rudolph Weyer aus Raunich (Bezirkshauptmannschaft Böhmisches-Brod in Böhmen), 26 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Verurteilung wegen Landstreichens, Vettelns, Gebrauchs fremder Legitimationspapiere und Abweichens von der Reiseroute, durch Beschluß des königlich bayerischen Bezirksamts in Traunstein vom 9. April v. J.,
5. der Seilergeselle Anton Thoma aus St. Pölten in Unter-Oesterreich, geboren 1835, nach erfolgter gerichtlicher Verurteilung wegen Vettelns,
6. der Drahtbinder Joseph Pupis aus Zaboltschin (Komitat Trenchin in Ungarn), geboren 1841, nach erfolgter gerichtlicher Verurteilung wegen Landstreichens, zu 5 und 6 durch Beschluß des Magistrats der königlich bayerischen Stadt Landsbütt vom resp. 25. Januar v. J. und 5. Mai d. J.;
7. der Schlosser Etienne Bejean, gebürtig aus Besancon in Frankreich, 33 Jahre alt, nach wiederholt erfolgter gerichtlicher Verurteilung wegen Vettelns, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissärs für die Kreise Konstanz, Willingen und Waldshüt vom 9. Mai d. J.

und zwar die zu 1 bis 3 aufgeführten Personen auf die Dauer von zwei Jahren, aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

